

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Material Culture Design
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. November 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen/gestalterischen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium im Master-Studiengang Material Culture Design an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Material Culture Design wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang Design (Produktdesign, Schmuckdesign) einer deutschen oder ausländischen Hochschule in der Regel mit mindestens 210 Leistungspunkten nach dem ECTS. Über die Anerkennung von Abschlüssen in artverwandten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Master-Studiengang Material Culture Design wird zugelassen, wer im Auswahlverfahren mindestens 10 Punkte erlangt hat. Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht nachgewiesen werden, ist die vorläufige Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen zugrunde zu legen.
- (4) Der Zugang zu dem Masterstudiengang Material Cultural Design von Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss 180 Leistungspunkte nach dem ECTS vermittelt, richtet sich nach § 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Material Cultural Design.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag für das Sommersemester muss bis zum 15. Januar schriftlich bei der Hochschule Wismar eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Hochschule Wismar kann

unter Beachtung der Regelungen der Immatrikulationsordnung gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des ersten akademischen Abschlusses, nachgereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine schriftliche Bewerbung sowie ein Portfolio mit eigenen oder gegebenenfalls in Kooperation mit anderen erstellten künstlerischen/gestalterischen Arbeiten als Grundlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

(3) In der dem Zulassungsantrag beigefügten schriftlichen Bewerbung müssen die Studienmotivation sowie die Studienziele, die die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Master-Studiengang Material Culture Design verbindet, dargelegt werden.

Aus der Bewerbung muss hervorgehen, dass die Entscheidung für den Master-Studiengang Material Culture Design und den Studienort der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und Studienleistungen nachvollziehbar ist und die Bewerberin oder der Bewerber sich anhand einer Studienzielplanung mit dem weiteren Studienweg auseinandergesetzt hat.

(4) Das dem Zulassungsantrag ebenfalls beigefügte Portfolio hat die gestalterischen/künstlerischen Arbeiten des vorangegangenen Studiums, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit bzw. Diplom-Arbeit aussagekräftig darzustellen. Dies betrifft auch gestalterische/künstlerische Arbeiten, die einer eventuellen beruflichen Praxis entstammen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Der Master-Studiengang Material Culture Design bildet eine Auswahlkommission. Dieser gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren des Masterstudienganges an. Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Punktevergabe zu den Auswahlkriterien (Absatz 3).

(3) Die Auswahlkriterien sind:

1. Durchschnittsnote des ersten akademischen Abschlusses (max. 20 Punkte),
2. spezifische gestalterische Leistungen (Nachweis durch Portfolio - max. 5 Punkte),
3. Studienmotivation, Studienziele sowie Studienzielplanung (Nachweis durch das eingereichte Motivationsschreiben - max. 5 Punkte),
4. Aufnahmegespräch (max. 5 Punkte).

Werden aufgrund der relevanten Durchschnittsnote des ersten akademischen Abschlusses im Auswahlverfahren weniger als 10 Punkte gemäß Anlage 1 erreicht, so werden auf Basis der eingereichten Unterlagen und anhand der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien weitere Punkte vergeben. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien, die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Berechnung des arithmetischen Mittels. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer eine Punktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht hat.

(4) Zum Aufnahmegespräch werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die nach Bewertung der Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 3 mindestens fünf Punkte und weniger als 10 Punkte erreicht haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 19. November 2020 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. November 2020.

Wismar, den 20. November 2020

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**

Anlage 1

Gesamtnote	Erreichbare Punktzahl
1,0	20
1,1	18
1,2	16
1,3	14
1,4	12
1,5	10
1,6	8
1,7	6
1,8	4
1,9	2
ab 2,0	0

Anlage 2

Kriterien	Erreichbare Punktzahl
Spezifische gestalterische Leistungen	Max. 5 Punkte 5 Punkte = sehr gute Leistungen, 3 Punkte = gute Leistungen, 1 Punkte = ausreichende Leistungen / Mindestanforderungen erfüllt
Studienmotivation, Studienziele	Max. 5 Punkte 5 Punkte = überzeugende Motivation <i>und</i> klar erkennbare Studienziele, 3 Punkte = überzeugende Motivation <i>oder</i> klar erkennbare Studienziele, 1 Punkte = bedingt erkennbare Motivation und Studienziele / Mindestanforderungen erfüllt
Aufnahmegespräch	Max. 5 Punkte 5 Punkte = sehr gute Fach- und Gestaltungskompetenz, 3 Punkte = gute Fach- und Gestaltungskompetenz, 1 Punkte = ausreichende Fach- und Gestaltungskompetenz / Mindestanforderungen erfüllt